

Lieferantenhandbuch

Einkauf | Logistik | Qualität



**Gültig für die Holz Wastl Handelsges. m. b. H.
Eisenstadt und die
ungarischen Produktionswerke
AWF 1-4 Sopron Ipari Park sowie
AWF Sarvar Ikervari ut.**

Stand: 05-2027

.....
(Unterschrift Holz Wastl - „HW“ genannt)

.....
(Unterschrift Lieferant)

Holz Wastl Handelsges.m.b.H.

Industriestrasse 33
7000 Eisenstadt
Österreich
Tel.: +43 (2682) 61869-0
Fax. +43 (2682) 61503
mailto: office@holz-wastl.at

Lieferant

Straße:
PLZ Ort:
Land:
Tel.:
Fax:
mailto:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Einkauf	4
2.1 Preise	4
2.2 Zahlungskondition	4
2.3 Kostenreduzierungsvereinbarung	4
2.4 Mitgeltende Vereinbarungen	4
2.5 Ersatzteilversorgung	5
2.6 Datenblätter	5
2.7 Notfallplan	5
3. Logistische Anforderungen	5
3.1 Lieferpapiere	5
3.1.1 Lieferschein	5
3.1.2 Frachtbrief/CMR	6
3.1.3 Warenanhänger	6
3.2 Notwendige Systeminformationen	7
3.2.1 Bestell- und Logistikinformationen vom Lieferanten	7
3.3 Allgemeine Liefer- und Bestellbedingungen	8
3.3.1 FIFO	8
3.3.2 Wareneingangszeiten	8
3.3.3 Bestätigung des Lieferplans oder Bestellabrufes	8
3.3.4 Abweichungen vom Lieferplanabruf	8
3.3.5 Leergut	8
3.3.6 Reklamationen	8
3.3.7 Preis-, Liefer- und Zahlungskonditionen	8
3.3.8 Sonderfahrten	9
3.3.9 Mehraufwände	9
3.4 Sicherheitsbestände	9
3.4.1 Allgemeines	9
3.4.2 Abnahmeverpflichtung aus Bestellungen	9
3.4.3 Abnahmeverpflichtung aus Lieferplanabrufen	9
4. Qualitätsmanagementsystem	10
4.1 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten	10
4.2 Qualitätsmanagementsystem von Unterlieferanten	10
4.3 Spezifikationen für Zulieferanten	10
4.4 Produktsicherheitsbeauftragter / PSCR	10
4.5 Dokumentation, Information	10
4.6 Internationales Material und Datensystem	10
4.7 Umwelt & behördliche Vorschriften	11
4.8 REACH	11
4.9 Verhaltenskodex	11
4.10 Qualitätsplanung	11
4.10.1 Entwicklung, Planung	11
4.10.2 FMEA und Prüfplanung	11

4.10.3	Prozessfähigkeit – Serienfertigung – Rückverfolgbarkeit	12
4.10.4	Bemusterungen	12
4.10.5	Spezifische Anforderung an Emissionsprüfungen	13
4.10.6	Bemusterung bei Produktänderungen.....	13
4.10.7	Qualitätsvereinbarung	13
4.10.8	Requalifikation	14
4.11	Wareneingangskontrolle	14
4.12	Lieferprobleme	14
4.13	Qualitätsprobleme	14
4.14	Lieferantenaudits	15
4.15	Kundenspezifische Forderungen	15
4.16	Eskalationsablauf bei Q-Problemen	15
4.17	Gesetzliche und behördliche Anforderungen	16
5.	Wertemanagement – Verhaltenskodex – Nachhaltigkeit – Informationssicherheit.....	16
6.	Conflict Minerals Reporting	19
7.	Personen-, Prototypen- und IT-Sicherheit.....	20
8.	Datenschutz	20
9.	Nachhaltigkeit	21
10.	10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen	21
10.1	Menschenrechte.....	22
11.	EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)	23
12.	PPWR-Verordnung.....	23
12.1	Anforderungen	24
12.2	Erzeugerpflichten	24
13.	NIS2 Richtlinie.....	24
13.1	Anforderungen an Informationssicherheit und NIS2-Konformität	25
13.2	Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen.....	25

1. Allgemeines

Als Lieferant der Automobilindustrie streben wir partnerschaftliche und offene Kommunikation mit unseren Lieferanten an.

Gegenseitiges Vertrauen und Einhaltungen von Zusagen sind oberste Prämissen solcher Partnerschaften.

Dieses Lieferantenhandbuch dient als Definition der Bedürfnisse von HW im Umgang mit seinen Partnern und Lieferanten und als ersten Schritt für die im Nachgang weiterführend abzuschließenden Dokumente.

Es ist Basis für die folgenden Geschäftsbeziehungen und Grundlage unserer Bestellungen.

2. Einkauf

2.1 Preise

Die Angebotspreise sind detailliert als „ab Werk“ und „frei Haus“ Preise darzustellen.

„ab Werk“ – Preise sind Preise zu Free Carrier Bedingungen gemäß letztgültiger Version der Incoterms

(inkl. Verpackung, jedoch ohne Frachtkosten)

„frei Haus“ – Preise sind Preise für Lieferungen auf Basis DDP des jeweiligen Empfängerwerkes gemäß letztgültiger Version der Incoterms

2.2 Zahlungskondition

Die Standardzahlungskondition bei HW (wenn nicht anders vereinbart) lautet:

Zahlbar innerhalb dem 25. Tag der Lieferung des folgenden Monats. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem vertragsmäßigen Empfang der Ware, der eventuell erforderlichen Prüfzeugnisse sowie der ordnungsgemäßen Lieferscheine und Rechnungen.

2.3 Kostenreduzierungsvereinbarung

HW erwartet vom Lieferanten das Einbringen und Umsetzen von Verbesserungen im Prozess.

Dies mündet in einer Kostenreduzierungsvereinbarung in der festgehalten wird, dass pro Kalenderjahr eine Reduktion auf den erstverhandelten Preis durchgeführt wird.

Diese Vereinbarung ist zu fixieren und zu bestätigen. Der Geltungszeitraum läuft immer vom 01.01.-31.12. eines Jahres.

2.4 Mitgeltende Vereinbarungen

Weitere technische Details sowie die Definition der Verpackung, die im Artikelpreis inkludiert ist, sind in den „Holz Wastl Technischen Lieferbedingungen“, den VDA-Bedingungen sowie falls erforderlich im Nomination Letter festgehalten, die Bestandteil einer Liefervereinbarung sind.

Der Lieferant gewährleistet die Eignung des gelieferten Produktes für das Anwendungsumfeld beim Käufer.

2.5 Ersatzteilversorgung

Als Lieferant der Automobilindustrie sind wir, und somit auch Sie als Vorlieferant unseres Hauses, zu einer Ersatzteilversorgung unserer Kunden über den Zeitraum von 15 Jahren nach Auslauf der Serienbelieferung verpflichtet. Die Preise für Ersatzteile werden separat nach EOP vereinbart.

2.6 Datenblätter

Sofern Sie unser Haus mit Produkten beliefern, für welche Sicherheits- und/oder technische Datenblätter existieren, erwarten wir eine automatische Aktualisierung bei Änderungen in Form einer PDF-Datei per E-Mail.

2.7 Notfallplan

Zur Absicherung der Serienlieferungsverpflichtung hat der Auftragnehmer einen Notfallplan zu erstellen und diesen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3. Logistische Anforderungen

Die Lieferbedingungen und logistischen Anforderungen beschreiben alle wesentlichen Kriterien für Lieferpapiere und Bestellabwicklung an die Lieferanten. Diese sind bei Vorserien- und Serienbestellungen einzuhalten.

3.1 Lieferpapiere

3.1.1 Lieferschein

Empfänger:

- Anschrift des Empfängerwerkes

Ipar Krt. H-9400 Sopron bzw. Industriestraße 33 A-7000 Eisenstadt
Ikervári út/str. 42, Sárvár H-9600

AWF 1 ☐ AWF 2 ☐ AWF 3 ☐ AWF 4 ☐ Eisenstadt ☐

Lieferant, Absender:

- Firmenbezeichnung
- Adresse

Lieferscheinnummer:

- Klartext

Versanddaten:

- Incoterms (letzte Version)
- Bruttogewicht [kg]
- Nettogewicht [kg]
- Verpackungsart

Zusatzdaten:

- Bestellnummer und Position, inkl. Anlagedatum, Kontierung HW
- Lieferplannummer und Lieferdatum, inkl. Anlagedatum, Kontierung HW

Ansprechpartner:

- Name & Telefonnummer

Liefertext:

- Materialnummer HW
- Materialnummer Lieferant
- Bezeichnung des Artikels
- Stückzahl inkl. Mengeneinheit in bestellter und Standardausführung
Hinweis: falls in lfm angeliefert wird und in m² bestellt wurde sind beide Mengeneinheiten anzugeben!
- Lademittel inkl. Stückzahl der Lademittel

Zusätzliche Hinweise für den Wareneingang

- Begleittexte

3.1.2 Frachtbrief/CMR

Keine besondere Vorschrift

3.1.3 Warenanhänger

Die Informationen der Warenanhänger sind nach VDA 4902 Version an jedes Colli gut sichtbar zu befestigen.

Anbringung der Warenanhänger:

- Pakete: Der Warenanhänger muss sichtbar sein und gescannt werden können.
- Paletten mit Collis: Sammel – VDA Anhänger für alle Pakete. Für die Pakete gilt, dass alle einzeln mit einem Warenanhänger gekennzeichnet werden müssen.
- Rollenware: An der Oberseite oder seitlich der Rolle muss der VDA Warenanhänger angebracht werden.
- Anlieferung in Gitterboxen: VDA Warenanhänger auf der Gitterbox anbringen. Mehrere verschiedene Artikel pro Gitterbox sind mit der HW Disposition abzustimmen! Es sind separate VDA Warenanhänger zu benutzen.

3.2 Notwendige Systeminformationen

3.2.1 Bestell- und Logistikinformationen vom Lieferanten

Das beiliegende Formular ist je Materialnummer (Sachnummer) auszufüllen und vom Ausfüller mit Unterschrift und Firmenstempel, sowie seinen Namen in Klartext an den Einkauf weiterzugeben. Allfällige Änderungen bedürfen beiderseitigem Einverständnis!

Detail		Bemerkung
DFÜ-Möglichkeiten	Ist die Übertragung von Bestellungen via DFÜ möglich?	
Wiederbeschaffungszeit I	Dauer für die Anlieferung des bei Ihnen liegenden Sicherheitsbestandes vom Zeitpunkt der Anforderung bis zum Eintreffen im Anlieferwerk in Stunden.	
Wiederbeschaffungszeit II	Dauer für die gesamte Wiederbeschaffung des Produktes vom Zeitpunkt unseres Bestelleinganges bei Ihnen bis zum Eintreffen der Ware bei Holz Wastl im Anlieferwerk in Kalendertagen.	
Sicherheitsbestand	Der von Ihnen aufgrund unseres laufenden Bedarfes und ihrer Wiederbeschaffungsdauer II definierte Sicherheitsbestand bei Ihnen sowohl als absolute Zahl (bei Rollenware Anzahl Rollen und m ²) als auch als Reichweite in Kalendertagen. Mindestens 2 Produktionstage, bei hohen Vorlaufzeiten des Materials 1 Woche	
Art des Behälters/Palette	Bezeichnung des Aufbewahrungsmediums - z.B. Palette, Warenkorb, Gestell, Gitterbox, Holzkiste, Kiste, Karton... Falls verschiedene Behälter benutzt werden, Information separat eingeben	
Teile pro Behälter/Palette	Anzahl der Teile pro Aufbewahrungsmedium (jede Art Teil separat aufführen) Bei Rollenware Anzahl der Rollen plus Anzahl der m ² auf Rolle	
Einweg- oder Mehrweg-Verpackung	Angabe, ob Einwegverpackung (Verpackungsmaterial wird nur einmal verwendet) oder Mehrwegverpackung (Verpackungsmaterial wiederverwendbar)	
Stapelfaktor Vollgut	Anzahl der möglichen Stapelungen der Verpackung bei voller Beladung	
Stapelfaktor Leergut	Anzahl der möglichen Stapelungen der Verpackung bei ausschließlichen Transport von Leergut	
Starr/ Klappbar (S/K)	Starr: Behälter kann nicht verändert werden Klappbar: Behälter kann verkleinert werden um, ohne Inhalt, optimiert transportiert zu werden	
Ansprechpartner	Name der Kontaktperson, inkl. Durchwahl und E-Mail-Adresse für Serienbestellungen	
Notfall - Ansprechpartner	Name der Kontaktperson, inkl. Durchwahl und E-Mail-Adresse für Notfallavisierungen außerhalb der Arbeitszeit	

Obige Forderungen müssen von Lieferanten von HW erfüllt werden, bzw. müssen die Informationen vor dem Serienstart bekannt gegeben werden!

3.3 Allgemeine Liefer- und Bestellbedingungen

3.3.1 FIFO

Die Einhaltung von First in – First out setzen wir voraus.

3.3.2 Wareneingangszeiten

Anlieferung ist nur zu den Wareneingangszeiten möglich:

Mo. – Do. 7:30 – 16:30 Uhr

Fr. 7:30 – 12:00 Uhr

3.3.3 Bestätigung des Lieferplans oder Bestellabrufes

Jeder Lieferplanabruf wird automatisch zugestellt. Eine Bestätigung ist nicht notwendig.

Bestellungen müssen innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt bestätigt werden. Falls keine Antwort eintrifft, so gilt die Bestellung in vorliegender Form als angenommen.

Kann ein Liefertermin nicht eingehalten werden, so ist der Disponent der HW innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt zu verständigen und mit ihm ein neuer Liefertermin, bzw. notwendige Maßnahmen abzustimmen.

3.3.4 Abweichungen vom Lieferplanabruf

Es gelten folgende Grenzwerte:

Überlieferung: Keine Überlieferung zulässig, nur in Abstimmung

Unterlieferung: Keine Unterlieferung zulässig, nur in Abstimmung

Verfrühte Lieferung: nicht zulässig → rechtzeitige Absprache erforderlich

Verspätete Anlieferung: nicht zulässig → Belastung der Prozesskosten bei Auswirkungen möglich

Anlieferung außerhalb der Wareneingangszeiten: nur zulässig, falls dies mit dem Disponenten und/oder der Logistik Leitung bei HW schriftlich vereinbart und bestätigt wurde.

3.3.5 Leergut

Grundsätzlich wird Leergut bei der Anlieferung 1:1 getauscht!

Falls die Ware mit Mehrwegleergut angeliefert wird, so ist seitens des Lieferanten der Rücktransport mit dem zuständigen Disponenten bei HW abzuklären.

Der Rücktransport wird vom Lieferanten in Auftrag gegeben.

3.3.6 Reklamationen

Die reklamierte Menge wird zu Lasten des Empfängers als Retourlieferung zurückgesandt. Dem Disponenten von HW muss der Ersatzliefertermin unmittelbar nach Erhalt der Reklamation mitgeteilt werden. Es muss eine sofortige Anschlusslieferung zur ursprünglichen Bestellung folgen. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Disponenten von HW zulässig!

3.3.7 Preis-, Liefer- und Zahlungskonditionen

Sind lt. Nomination Letter gültig. Diese werden bei Lieferplanabrufen nicht angedruckt. Änderungen und Abweichungen sind unverzüglich mit dem Einkauf von HW abzustimmen.

3.3.8 Sonderfahrten

Im Falle von Sonderfahrten, die von HW übernommen werden, sind die Kosten dafür vor der Fahrt dem Disponenten offen zu legen. HW behält sich vor die Sonderfahrt selbst zu organisieren.

Sonderfahrten dürfen nur nach schriftlicher Bestätigung des Disponenten von HW durchgeführt werden.

Der Lieferant ist angehalten die Aufwendungen für Sondertransporte, welche intern bei Reklamationen, Unterversorgungssituationen zum jeweiligen Liefergegenstand auftreten, bereit zu halten und im Falle der Anforderung ggf. auf Wunsch Holz Wastl vorzulegen.

Dies gilt ebenso für den aktuellen Status des Lieferanten in möglichen OEM-Portalen, sofern dies für die Produktqualität und die Sicherstellung der Lieferverpflichtung notwendig und unabdingbar ist.

3.3.9 Mehraufwände

Jede Abweichung außerhalb der festgelegten Grenzen (Unterlieferung, Überlieferung, verspätete oder verfrühte Lieferung) vom Lieferplanabruf oder der Bestellung sorgt für Mehraufwände deren Abhandlung in Abstimmung geregelt werden muss.

3.4 Sicherheitsbestände

3.4.1 Allgemeines

Jeder Lieferant ist verpflichtet die Versorgung von HW sicherzustellen. Produktionsausfälle oder fehlerhafte Produktionen sind durch einen hausinternen Sicherheitsbestand beim Lieferanten entsprechend abzusichern. HW fordert einen Mindest-Sicherheitsbestand in Höhe des Wiederbeschaffungszeitraumes. Höhere Mengen als Sicherheitsbestand auf Lager zu haben obliegt dem Lieferanten. Eine Belieferung muss auf alle Fälle unter allen Umständen gewährleistet werden.

3.4.2 Abnahmeverpflichtung aus Bestellungen

Die Abnahmeverpflichtung von Seiten HW betrifft maximal alle Bestellungen, die binnen 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Serienauslaufs vom Lieferanten bestätigt wurden.

3.4.3 Abnahmeverpflichtung aus Lieferplanabrufen

1) Produktionsfreigabe:

Ist das Freigabedatum für alle schon produzierten Materialien aus der Produktion. Bis zu diesem Vorlaufdatum werden die Produktionskosten des letztgültigen Lieferplanabrufs nach gemeinsamer Klärung erstattet.

Die Produktionsfreigabe kann maximal bis 10 Arbeitstage weitergegeben werden.

2) Materialfreigabe:

Ist das Freigabedatum für Materialbestellungen die notwendig sind um die Produktion sicherzustellen. Bis zu diesem Vorlaufdatum werden die Vormaterialien der Produkte lt. den Mengenangaben im Lieferplan bezahlt.

Die Materialfreigabe hängt vom notwendigen Materialvorlauf jedes Produkts ab und kann von wenigen Tagen bis zu einigen Wochen reichen. Maximal wird der Vorlauf aber auf vier Wochen begrenzt.

4. Qualitätsmanagementsystem

4.1 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlich dauernden Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, welches mindestens entsprechend der Norm EN ISO 9001 zertifiziert ist. Eine Weiterentwicklung des Managementsystems hinsichtlich der Forderungen der IATF 16.949, ISO 14.001 und ISO 45.001 ist gewünscht und zu verfolgen.

Speziell Maßnahmen zur ständigen Verbesserung und Sicherstellung einer „0-Fehler-Auslieferungsqualität“.

4.2 Qualitätsmanagementsystem von Unterlieferanten

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag hinweisen und verpflichten.

HW kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Zulieferanten überzeugt und die Qualität seiner Zukaufteile auch durch ggf. andere geeignete Maßnahmen sicherstellt.

4.3 Spezifikationen für Zulieferanten

HW behält sich vor technische Lieferbedingungen bzw. Spezifikationen mit Lieferanten zu treffen, um die Qualitätsmerkmale sowie Qualitätsverantwortung pro Produkt festzulegen.

4.4 Produktsicherheitsbeauftragter / PSCR

Im Auftragsfall ist unaufgefordert der Product Safety & Conformity Representative (PSCR) für den vergebenen Umfang an HW zu benennen.

4.5 Dokumentation, Information

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung beträgt 15 Jahre. Der Lieferant hat dem Kunden auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B.: Q-Merkmale, Termine) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet den Kunden zu informieren. Im Sinne einer schnellen Abstellmaßnahmeneinleitung ist der Lieferant verpflichtet, Einsicht der Daten und Fakten zu gewähren.

Vor Änderung von Produkten, Fertigungsverfahren, Materialien oder Zuliefererteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungseinrichtungen, wird der Lieferant den Kunden rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht ist über die Bemusterungsvorschriften geregelt.

Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette sind zu dokumentieren. (Produkt- Bauteilelebenslauf)

4.6 Internationales Material und Datensystem

Das Internationale Material und Datensystem, kurz IMDS genannt, ist eine Vorgabe bzw. ein Werkzeug der Automobilindustrie, um die verwendeten Werkstoffe für alle Fahrzeuge zu verwalten und archivieren.

Sämtliche Materialinformationen im IMDS basieren auf „Listen von Reinstoffen“. Stoffe aus der „VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ sind ebenfalls Bestandteil im IMDS. Bei deklarationspflichtigen Stoffen ist jeweils die maximal zulässige Menge einzuhalten.

Aus den oben genannten Gründen muss daher bereits in der Entwicklungsphase eine Eintragung im IMDS erfolgen.

Ist dies nicht erfolgt, bleibt die Erstbemusterung auf dem Status „frei mit Auflage“. Die Nachbemusterung sowie der dazugehörige Aufwand werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. (<http://www.mdsystem.de/index.isp>).

4.7 Umwelt & behördliche Vorschriften

Bei der Erzeugung von Produkten müssen die zur Herstellung erforderlichen Materialien und Prozesse auf dem neuesten Stand der Technik sein.

Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus die Einhaltung aller nationalen Gesetze und Vorschriften, sowie der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Andere zutreffende gesetzliche Richtlinien für Lieferländer außerhalb der EU sind zu beachten.

4.8 REACH

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der EU-Richtlinie 1907/2006 (REACH) hinsichtlich der Registrierung eigener, bzw. aus nicht EU-Ländern importierter Stoffe.

Der Lieferant bestätigt, dass:

- keines der an HW gelieferten Produkte Substanzen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen ECHA- Kandidatenliste (SVHC-Liste) enthält,
- die SVHC-Liste regelmäßig auf Änderungen überprüft wird und
- HW umgehend informiert wird, sollten von Erweiterungen der ECHA-Liste Produkte betroffen sein, welche an HW geliefert werden.

4.9 Verhaltenskodex

Der Lieferant verpflichtet sich auf die Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung ethischer Grundsätze zu achten. Alle Mitarbeiter sind vor Diskriminierung zu schützen. Die Verbote für Kinder- und Zwangsarbeit sind zu beachten.

Diese gilt im eigenen Hause sowie in der gesamten Lieferkette.

4.10 Qualitätsplanung

4.10.1 Entwicklung, Planung

Schließt der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben ein, wird die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt (z.B.: TL). Alle erhaltenen Spezifikationen und Daten müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Richtigkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft werden. Der Kunde ist über erkannte Mängel zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen Aufgaben, Projektmanagement und präventive Methoden der Qualitätsplanung (FMEA, etc.) anzuwenden. Auf Verlangen ist dem Kunden Einsicht in die Projektschritte zu gewähren.

Der Lieferant erstellt für die neu zu entwickelnden Bauteilen einen Terminplan mit den Eckterminen des Kunden.

4.10.2 FMEA und Prüfplanung

Eine System-FMEA (Ko-FMEA) ist für Bauteile zu erstellen, für welche der Lieferant selbst konstruktionsverantwortlich ist.

Eine System-FMEA Prozess ist für alle Bauteile durchzuführen.

FMEAs des Lieferanten sind nach Ankündigung für HW einsehbar. Die FMEA-Erstellung hat sich an dem VDA-Band 4 an die jeweils gültige Fassung zu orientieren.

Des Weiteren ist ein Produktlenkungsplan für das Bauteil zu erstellen. Dieser muss den gesamten Prozess von Wareneingang bis Versand abbilden.

4.10.3 Prozessfähigkeit – Serienfertigung – Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen.

Die Erfüllung relevanter Merkmale ist mittels geeigneter Verfahren nachzuweisen (C_p , C_{pk} -Werte).

Die Prozessfähigkeit für die Serienproduktion ist erreicht, wenn die Kurzzeitfähigkeit einen Wert von $C_p > 1,33$ und die Langzeitfähigkeit einen Wert von $C_{pk} > 1,67$ aufweist.

Anforderungen werden vor Serienfertigung mit dem Lieferanten abgestimmt und in Form einer Technischen Lieferbedingung dokumentiert. Der Lieferant hat einen Erstmusterprüfbericht entsprechend den VDA-Aufforderungen an Erstmusterprüfberichte von HW zu erstellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen.

4.10.4 Bemusterungen

Der Lieferant hat grundsätzlich die Pflicht sich bei HW rechtzeitig zu informieren und auf Anforderung Erstmuster termingerecht zu liefern bei:

- Produktionsänderungen
- Produktionsverlagerungen
- Änderung von Produktionsverfahren/von Lieferanten
- neuen Unterlieferanten.

Die Lieferung der Musterteile muss in einer Verpackung erfolgen, die der Lieferant für angemessen hält, um den Transportweg unbeschadet zu überstehen. Erstmuster sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen und separat mit „Erstmuster“ zu kennzeichnen.

Die Erstmusterprüfung muss so komplettiert werden, dass die

- maßlichen,
- werkstofflichen,
- und funktionellen

Eigenschaften gewährleistet werden können.

Besteht ein Zukaufteil aus mehreren Komponenten, so muss für diese Teile eine ausreichende Überprüfung nach obigen Kriterien durchgeführt und gegenüber HW nachgewiesen werden.

Der Lieferant ist aufgefordert, alle entsprechenden Angaben über die Materialien seiner Produkte in der IMDS-Datenbank zu dokumentieren.

Ist dem Lieferanten eine Prüfung nicht möglich, so ist eine Überprüfung div. Merkmale durch externe Institutionen zu erbringen, z.B. Materialanalysen. Ggf. mit HW auch vorab abzustimmen.

Grundsätzlich sind Lieferanten verpflichtet, eine interne Freigabe der Produkte durchzuführen und dies in einem Lebenslauf zu dokumentieren, der den Erstmusterunterlagen beiliegen muss.

Die Dokumentation muss auf Erstmusterformularen lt. VDA erfolgen.

Die EMPB Formulare müssen lt. VDA folgende Dokumente enthalten:

- Deckblatt
- Prüfergebnisdatenblättern
- Materialdatenblatt
- Liste mit Inhaltsstoffen in Zukauf teilen
- Teilelebenslauf
- Messprotokoll

EMPB-Formulare werden nur vollständig ausgefüllt als solche anerkannt.

Bei Nichterfüllung oder unzureichender Bemusterung ist eine Nachbemusterung durchzuführen.

4.10.5 Spezifische Anforderung an Emissionsprüfungen

Emissionsprüfungen sind grundsätzlich entsprechend den vom Endkunden geforderten Normen (eventuell kundenspezifischen Normen) durchzuführen.

Einige Endkunden akzeptieren nur Prüfungen von zugelassenen und von ihnen freigegebenen Prüfinstituten. Ist dies der Fall, so ist die Emissionsprüfung von einem dieser Prüfanstalten durchführen zu lassen.

Werden vom Endkunden keine speziellen Normen vorgeschrieben, so gelten folgende **Mindestanforderungen**:

Das Ergebnis der Emissionsprüfung ist in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ anzugeben.

Der VOC-Wert der Probe muss gemessen werden.

Die Probe muss auf folgende Stoffe hin untersucht werden:

- Formaldehyd
- Benzol (optional)
- Acetaldehyd
- Phthalate (optional)
- Styrol (optional)
- sonstige verbotene und/oder deklarationspflichtige Stoffe

4.10.6 Bemusterung bei Produktänderungen

Wenn lt. technischen Unterlagen, in Abstimmung mit HW-Projektmanagement, Qualitätsmanagement oder dem Einkauf, Änderungen am Produkt notwendig sind, müssen diesbezüglich ebenfalls Erstmuster mitsamt EMPB vorgestellt werden.

4.10.7 Qualitätsvereinbarung

Um das angestrebte „Null-Fehler-Ziel“ in der Anlieferqualität (Produktqualität und Logistikqualität) gemeinsam mit unseren Lieferanten zu erreichen, setzen wir auf die Vereinbarung und Einhaltung von ppm Eingriffsgrenzen.

Die ppm Werte ergeben sich aus der Menge mangelhaft gelieferter Teile (bzw. Teile, die im Betriebsablauf aufgrund der Verletzung von Nebenpflichten z.B. logistischer Fehler zu Störungen führen), die in den Produktionsstätten erfasst und in Form eines Reklamationsprüfberichtes mitgeteilt werden.

Spezielle Vereinbarungen zu einzelnen Bauteilen/Sachnummern z.B. in Lastenheften bleiben von diesem Vertrag unberührt bzw. sind separat abzustimmen.

Es gilt folgende Zielvereinbarung für Frühausfälle und Anlieferfehler

Grüner Bereich <100ppm
Gelber Bereich <200ppm
Roter Bereich >200ppm

Diese Vereinbarung gilt generell für alle gelieferten Materialien. Neue Materialien werden bei Anlauf ebenso in diese Vereinbarung integriert.

Änderungen im Anlauf sind ggf. separat abzustimmen.

Bei Überschreitung der vereinbarten ppm-Grenze sind Maßnahmen vom Lieferanten zu setzen und an Holz-Wastl bekanntzugeben.

4.10.8 Requalifikation

Im Zuge der Requalifikation müssen die kunden-spezifischen Anforderungen erfüllt werden.

Mindestens einmal jährlich ist auf Abmessung, Funktionalität und Material aller Teile einer Serie (einschließlich deren Teilkomponenten) zur Bestätigung der Anforderungserfüllung zu prüfen.

Dieser Umfang kann abweichen, sofern im Produktionslenkungsplan des Lieferanten bei Erstbemusterung ein anderer Umfang definiert und abgestimmt ist.

Diese Ergebnisse müssen dokumentiert und unaufgefordert an HW termingerecht übermittelt werden.

Sollten Abweichungen festgestellt werden, muss unverzüglich HW informiert werden. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Requalifizierungskosten müssen im ersten Angebot enthalten sein und werden separat erstattet.

4.11 Wareneingangskontrolle

HW prüft die vom Lieferanten bezogene Ware auf Einhaltung der Menge und Identität. Sonst sind wir von der Untersuchungs- und Rügepflicht befreit.

Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

4.12 Lieferprobleme

Sollte es aufgrund einer Produktionsstörung oder eines anderen Ereignisses zu einer Verzögerung eines Liefertermins oder zur Nichteinhaltung der Liefermenge kommen, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich an HW zu übermitteln.

Es müssen ebenso bereits Maßnahmen eingeleitet werden, um eine zeitnahe Lösung des Problems zu schaffen.

4.13 Qualitätsprobleme

Bei fehlerhaft gelieferten Bauteilen bzw. Materialien, die nachweislich auf den Lieferanten rückzuführen sind, hat der Lieferant die Verpflichtung notwendige Maßnahmen zur Behebung des Problems zu schaffen.

Eine Reaktion des Lieferanten muss innerhalb eines Arbeitstages erfolgen, um die Produktion bei HW nicht zu gefährden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion, werden von HW-Abstellmaßnahmen (im Sinne des Lieferanten) eingeleitet. Die Kosten werden an den Lieferanten weiterverrechnet.

Bei fehlerhaften Lieferungen muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferung, Sortier- oder Nacharbeit).

Holz Wastl erwartet von seinen Lieferanten, dass die entstandenen Fehlerkosten und Aufwendungen, die von fehlerhaften Zukaufprodukten verursacht werden, vergütet bzw. abgegolten werden.

Der Lieferant verpflichtet sich sofern nicht anders festgelegt 8D Berichte für Prüfberichte zu erstellen.

4.14 Lieferantenaudits

Vor der Erstvergabe führt HW eine Bewertung der Lieferfähigkeit in Form eines Lieferantenaudits nach VDA 6 Teil 3 durch.

Bei Qualitätsproblemen während der Serienlieferung kann HW jederzeit, nach Terminvereinbarung, ein Lieferantenaudit durchführen.

Der Lieferant gewährt HW im Zuge eines Audits Zugang zu den notwendigen produktspezifischen Produktionseinrichtungen, sowie Einblick in relevante Dokumente. HW verpflichtet sich ihrerseits zu absoluter Geheimhaltung gegenüber Dritten.

Sofern es für die Produktqualität und die Sicherstellung der Lieferverpflichtung zusätzlich notwendig und unabdingbar ist, den „Status“ des Lieferanten beim jeweiligen OEM zu kennen, wird dies der Lieferant, nach Rücksprache mit Holz Wastl mitteilen.

4.15 Kundenspezifische Forderungen

Kundenspezifische Forderungen wie z.B. VDA 6.5, VW Formel Q usw. sind in der Prüfplanung des Lieferanten zu berücksichtigen und eigenständig abzuarbeiten bzw. bei Bedarf mit dem Auftraggeber abzustimmen und zu vereinbaren. Kundenspezifische Forderungen sind im Produkt in allen Abläufen und Dokumentationen zu berücksichtigen.

4.16 Eskalationsablauf bei Q-Problemen

Bei Überschreitung von vereinbarten ppm-Grenzen oder bei akuten/andauernden Q-Problemen sind Maßnahmen vom Lieferanten zu setzen und an Holz Wastl bekannt zu geben.

Die Eskalation wird angewandt, wenn die Einstufung der Lieferqualität entweder gelb oder rot ergibt und/oder die Problemlösung vom Lieferanten nicht allein positiv durchgeführt werden kann.

Das Eskalationsmanagement besteht aus vier Stufen, um Probleme mit dem jeweils angemessenen Aufwand lösen zu können:

Stufe 1 – Fehleranzeige am Lieferanten

Stufe 2 – Anzahl von Problemen überhöht

Stufe 3 – Vor-Ort-Analyse

Stufe 4 - Lieferantensperre

Abhängig vom Ergebnis der Maßnahmen: Weiter in die nächste Stufe oder Ende des Verfahrens. Auf jeder Stufe werden geeignete Problemlösungsansätze angewandt.

Stufe 1 – Fehleranzeige am Lieferanten

Die Stufe 1 wird ausgelöst, wenn ein Fehler in der Produktionsstätte erkannt wird:

0-km Reklamationen und oder Gewährleistungsreklamationen

Der Lieferant führt eine Problembeschreibung und eine Analyse der Ursachen durch und stellt einen Aktionsplan zur Beseitigung des Problems (z.B. durch einen 8-D-Plan bei Qualitätsproblemen) auf.

Stufe 2 – Anzahl von Problemen überhöht

Die Stufe 2 wird ausgelöst, wenn der Lieferant Stufe 1 nicht erfolgreich beendet hat und bei der ppm-Bewertung nicht die gewünschte Performance erreicht.

Der Lieferant erhält hierzu ein Schreiben, mit welchem er über das Bewertungsergebnis informiert wird.

In Abhängigkeit von der Schwere und oder Auswirkung des Problems auf die Versorgungssicherheit der Produktion wird durch die QS/ Logistikstellen der Werke oder durch die GF ein Q-Gespräch angestoßen, bei dem bei Bedarf auch weitere Fachabteilungen einbezogen werden.

Der Lieferant soll einen wirksamen Aktionsplan aufstellen und umsetzen, um die Anlieferqualität wieder in Übereinstimmung mit den Vorgaben zu bringen.

Stufe 3 – Situative Vor-Ort-Analyse

Die Stufe wird ausgelöst, wenn der Lieferant Stufe 1&2 nicht erfolgreich beendet hat und bei der ppm-Bewertung den Bewertungsstatus "rot" erhält.

Die Ergebnisse der situativen Vor-Ort-Analyse werden in einem Aktionsplan zusammengefasst, der unter Aufsicht umgesetzt wird. Der Fortschritt der Problemlösung wird von Holz Wastl überwacht.

Kann auch diese Stufe nicht erfolgreich beendet werden, wird das Verfahren mit der Stufe 4 fortgesetzt.

Stufe 4 – Lieferantensperre

Konnten die Probleme zwischen Auftraggeber und dem Lieferanten innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist bis zu dieser Stufe nicht gelöst werden, und die Ursache hierfür liegt beim Lieferanten, findet eine Lieferantensperre durch den Einkauf statt.

Innerhalb der Stufe 4 können folgende Maßnahmen veranlasst werden:

- Verschiebung von Lieferanteilen
- Teilesperre
- Komplettsperre

4.17 Gesetzliche und behördliche Anforderungen

Der Lieferant stellt sicher, dass alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden und ggf. Unterlieferanten genannten Bestimmungslandes – sofern sie mitgeteilt werden – erfüllen.

Es wird sichergestellt, dass sich dabei nur auf die direkten Kunden und Lieferanten bezogen wird. Holz Wastl GmbH geht weiters davon aus, dass sowohl Kunden und Lieferanten Produkte entwickeln, die den behördlichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

5. Wertemanagement – Verhaltenskodex – Nachhaltigkeit – Informationssicherheit

Holz Wastl als mittelständisches Unternehmen der Automobilbranche ist sich der Tatsache bewusst, dass unsere Zulieferer und Partner einen großen Einfluss auf das Unternehmen haben und dass sich unsere Verantwortung über unsere eigene Tätigkeit hinaus auch auf unsere Zulieferer bezieht.

Natürlich sind wir ständig um Offenheit, Fairness und Transparenz in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Partnern bemüht.

Anforderungen an unsere Lieferanten:

Von den Leistungen unserer Lieferanten und Partner in Bezug auf Menschenrechte, Gesundheit soziale Verantwortung, Umwelt und Sicherheit sowie in anderen Bereichen der unternehmerischen Verantwortung werden wir künftig zu einem bestimmten Teil die Entscheidungen über die Auswahl der Lieferanten und Partner auch abhängig machen.

Unser Ziel ist es, dass die Standards unseren Lieferanten und Partnern in diesen Punkten bekannt sind und ebenso begonnen werden von diesen einzuhalten und umzusetzen.

Langfristig erwarten wir von unseren Zulieferern und Partnern die Anwendung folgender Standards und Prinzipien:

Arbeits- und Personenschutz

- Saubere und sichere Arbeitsplätze, sowie Arbeitsbedingungen sind Voraussetzung im Betrieb
- Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der anvertrauten und erstellten Daten
- Regelmäßige Evaluierung und Bereitstellung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung
- Einhaltung der Anforderungen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Einsatz von privaten/öffentlichen Sicherheitskräften falls notwendig
- Wahrung geistigen Eigentums

Umweltschutz und Ressourcenverbrauch

- Konstruktive und sinnvolle Entwicklung von sicheren, dem Stand der Technik entsprechenden und umweltschonend herstellbaren Produkten
- Ressourcen- und umweltschonende Nutzung der notwendigen natürlichen Rohstoffe, Hilfsmittel und Energiequellen mit dem Ziel der Abfallminimierung
- Einsatz von Anlagen und Heizsystemen (z. B. Photovoltaik) die dem Stand der Technik entsprechen und Treibhausgasemissionen minimieren sowie eine gute Wasser- und Luftqualität sichern
- Verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien. Gefährliche Chemikalien sind durch weniger gefährliche zu substituieren
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften
- Wiederverwendung und Recycling von Produkten
- Dekarbonisierung = Co2 Reduzierung unterstützen
- Geringhaltung der Lärmemission im Produktionsbereich und Außenbereich
- Schutz der Land-, Wald- und Wasserrechte
- Verhinderung von Entwaldung und ungebührender Landnutzung
- Beibehaltung der Bodenqualität
- Wahrung des Tierschutzes und der Artenvielfalt
- Vermeidung von Lärmemissionen

Schulung- und Bewusstseinsbildung

- Verpflichtung unsere Mitarbeiter, Partner und Dienstleister einzubeziehen und zu relevanten Themen, wenn notwendig, zu schulen

Wertemanagement – Verhaltenskodex – Transparenz – Tarifverhandlungen – Vereinigungsfreiheit

- Die Vergütungen und Leistungen, die für eine normale Arbeitswoche bezahlt werden, entsprechen mindestens dem gesetzlich garantierten Minimum – verhandelte Tarife werden entsprechend angepasst
- Fairness im Umgang miteinander sowie mit Kunden und Marktbegleitern
- Positive Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, sonstigen Einrichtungen und Institutionen
- Verbot von Korruption, Bestechung und Erpressung
- Einhaltung der moralischen Wertevorstellung
- Einhaltung ethischer Werte, ethischer Rekrutierung, des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Inklusion
- Einhaltung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern, Unterstützung der Artenvielfalt

- Respektvoller und toleranter Umgang, frei von Diskriminierung oder Belästigung hervorgerufen durch jegliche Gründe (Geschlecht, Rasse, Nationalität, Alter, Religion oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale)
- Anerkennung des Grundrechts aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und diesen beizutreten
- Anerkennung von Vereinigungsfreiheit und Zulassung von Tarifverhandlungen
- Einhaltung der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten und der Ruhepausen
- Nachhaltiges Arbeiten und Handeln
- Einhaltung der Vorgabe „Conflict minerals reporting“
- Frauen werden akzeptiert und respektiert, ihre Rechte gewahrt und geschützt
- Ablehnung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie Menschenhandel entlang der gesamten Lieferkette
- Keine Verwendung tierischer Produkte (außer ggf., wenn direkt von Kunden vorgegeben wurde), Unterstützung des Tierschutzes
- Keine Zwangsräumungen für Firmenzwecke unterstützen
- Verbot von Korruption, Bestechung und Erpressung
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften
- Ablehnung von Belästigung und Diskriminierung
- Umsetzung der EU Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU Recht melden (Whistleblower Richtlinie)
- Wahrung von Privatsphäre und Datenschutz
- Einhalten von Vereinigungsfreiheit inkl. Tarifverhandlungen
- Einhaltung des Kartellrechts und fairer Wettbewerb
- Kein Aufkommen von Interessenkonflikten und Vergeltungsmaßnahmen
- Offenlegung von Informationen
- Keine Aneignung eines fremden Urheberrechts (Plagiate)
- Einhaltung internationaler Vorschriften im Bereich von Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen
- Führen von genauen Aufzeichnungen, Bewusstsein über die finanzielle Verantwortung

Soziales

- Soziale Kompetenz und Verantwortung im Umgang mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Behörden, Stadt, Land und Familie
- Positive Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, Einrichtungen und Institutionen
- Wirtschaftliches Denken und Handeln

IT-Sicherheitsmanagement

Der Schutz und die Aufrechterhaltung der IT-Infrastruktur, welche für den Betrieb notwendig ist, mit allen damit verbundenen Punkten, welche eingehalten und umgesetzt werden müssen, ist ein Hauptanliegen der Organisation. Speziell gesetzliche, regulatorische und vertragliche Bestimmungen sowie Prozesse mit Relevanz für die Informationssicherheit werden regelmäßig in der Organisation überwacht und ggf. angepasst.

Dazu zählen im Besonderen

- Schutz und Sicherstellung von Hard- und Softwarestruktur sowie Netzwerken
- Behandlung und Definition von Zugängen, Freigaben, Rechten, Verschlüsselungen – Kryptografie, IT-Dienstleister, Definition von Schutzbedürfnissen/Zonen in der Organisation

- Umgang und Handling mit Daten – persönlich, öffentlich nach gegebenem Recht und Vorgaben
- Wahrung von vorhandenen Urhebern, Schutzrechten, Copyright, Gesetzen (Information- und Datenschutz), vertraglich vereinbarte Bestimmungen und der Archivierung
- Einhaltung von Geheimhaltungsvereinbarungen mit Kunden, Lieferanten und IT-Partnern

Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten und Partnern:

Holz Wastl oder ihren Vertretern in angemessener Weise Zugang zu allen relevanten Informationen zu gewähren, zu kooperieren und entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Zulieferanten und Partner dies ebenso tun.

- Definition und Umsetzung ähnlicher Standards an eigene Tier-1 und Tier-n Lieferanten
- Verbindliche Anforderungen zur Weitergabe von Standards entlang der Lieferkette

Es obliegt den Lieferanten und Partnern, sich darüber zu informieren und nachweisen zu können, dass sie die von uns geforderten Standards (wie oben erwähnt) anwenden.

Außerdem erwarten wir von unseren Lieferanten und Partnern, dass sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen unterstützen, welche „die von allen Völkern und Nationen zu erreichenden gemeinsamen Idealen“ definiert.

Weitere Einzelheiten über unsere Erwartungen in Bezug auf alle oben erwähnten Punkte sind in unseren Richtlinien (Compliance Charta Holz Wastl) für die Achtung der Menschenrechte und für entsprechende Arbeitsbedingungen enthalten.

Prinzipien für die Zusammenarbeit:

Wir erkennen die Notwendigkeit an, dass wir zur Erreichung dieser Standards und Anforderungen mit unseren Lieferanten zusammenarbeiten müssen. Zu diesem Zweck beabsichtigen wir, mit unseren Lieferanten und Partnern auf folgender Basis zu kooperieren:

- Wir werden mit den Lieferanten und Partner zur Erreichung dieser Standards eng und offen zusammenarbeiten.
- Wir werden die Lieferanten und Partner unterstützen, wenn sie Bereiche feststellen, in welchen diese Standards nicht oder noch nicht erreicht werden. Wenn sie daran arbeiten, verbesserte Bedingungen zu schaffen, wollen wir Sie darin, wenn notwendig unterstützen.
- Wir werden von einem Lieferanten oder Partner keinen höheren Standard verlangen als jenen, die Holz Wastl sich selbst auferlegt oder von Dritten vorgeschrieben bekommen hat.
- Wir werden uns auf jene Bereiche der Versorgungskette konzentrieren, die für die Sicherstellung der Produktverfügbarkeit, Qualität und Wettbewerbsfähigkeit sowohl von Holz Wastl als auch den Lieferanten und Partnern unter Einhaltung und Sicherstellung der möglichen Ressourcen am sinnvollsten darstellbar und in weiterer Folge auch umsetzbar ist.
- Wir werden bei der Auswahl der Lieferanten und Partner auf die Prinzipien achten und fair im Vergabeverfahren die vorhandenen Umstände berücksichtigen.

6. Conflict Minerals Reporting

Wir informieren hiermit auch zur Conflict Minerals-Regelung unter der U.S. Securities & Exchange Commission („SEC“).

Fertigungsunternehmen werden hierfür zur Offenlegung aufgefordert, ob „Konfliktmineralien“ für die Produktion oder Funktion der produzierten und gelieferten Produkte verwendet werden und damit direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder definierten

angrenzenden Ländern finanziert und unterstützt werden könnten. Die von der Regel betroffenen Konfliktmineralien (auch bekannt als „3TG“) lauten:

Kolumbit-Tantalit (Coltan) und das Derivat Tantal, Kassiterit und dessen Derivat Zinn; Wolframit mit dem Derivat Wolfram; und Gold. Zusätzliche Informationen zu Konfliktmaterialien und der Regelung hierzu finden Sie unter:

<http://conflictminerals.aiag.org/>.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, müssen sowohl HW als auch sämtliche Vor-Lieferanten Informationen über die Verwendung von Konfliktmineralien über die gesamte Lieferkette bereitstellen.

Berichtserstellung:

- Die einzig von uns akzeptierten Möglichkeiten für den Abschluss des Konfliktmineralien-Reports sind:
 - Ausfüllen und Bereitstellung der Daten über die webbasierte iPoint Conflict Minerals Plattform (iPCMP)
- iPCMP wurde weitgehend von der Autoindustrie übernommen und ist auch die bevorzugte Berichtsmethode. Die iPCMP Basislizenz, welche auf die Berichtsfunktionalitäten der Lieferanten zugeschnitten ist, ist kostenlos. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, diese Methode anzuwenden und auch Ihre Unterlieferanten zu ermutigen, dies ebenfalls so zu tun.
- Alle Berichte, die in einer anderen Form als iPCMP oder CMRT übermittelt werden, müssen abgelehnt werden.
- Wenn Sie in Ihren Produkten diese „Conflict Minerals“ im Einsatz haben, melden Sie dies auch bitte unter office@holz-wastl.at.

7. Personen-, Prototypen- und IT-Sicherheit

Auf die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien bzw. Vorgaben und deren Umsetzung (vorzugsweise gemäß ISO 27001) ist vom Lieferanten Sorge zu tragen. Dies sowohl in seinen direkten und internen Abläufen als auch in der gesamten anschließenden Lieferkette.

Neben Fragen der Qualität und des Umweltschutzes ist das Thema Arbeitssicherheit zentraler Bestandteil der Erwartungshaltung entlang der gesamten Lieferkette. Eine Weiterentwicklung des Managementsystems hinsichtlich den Forderungen ISO 45.001 ist gewünscht und zu verfolgen.

Firma Holz-Wastl behält sich vor, diese Punkte im Zuge von Audits, Prozessabnahmen und ggf. gesonderten Besuchen zu überprüfen.

8. Datenschutz

Der Schutz von Sicherheit und Vertraulichkeit Ihrer persönlichen Informationen ist für Holz Wastl von großer Bedeutung. Informationen, die wir von Ihnen aufgrund der gemeinsamen Zusammenarbeit erhalten/benötigen, werden nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere der Verkauf) findet nicht statt.

Personenbezogene Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur erhoben, soweit Sie uns diese Daten freiwillig zur Verfügung stellen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie mit Übermittlung dieser Daten an uns, einer Verwendung zur Benutzung der Daten im Rahmen der Abarbeitung der Kunden- und Lieferantenbeziehung zustimmen. Wir werden die übermittelten Daten auf Ihren Wunsch unverzüglich löschen. Eine weitergehende Verwendung erfolgt nicht.

Recht auf Auskunft

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie jederzeit ein Recht auf Auskunft über die Verwendung Ihrer Daten durch uns haben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Holz Wastl – office@holz-wastl.at

Widerspruchsrecht

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie ein Recht haben, der Verwendung von Nutzungsprofilen, die unter Pseudonymen erstellt werden, für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung dieses Internetauftrittes zu widersprechen.

Verarbeitung der Daten in anderen Staaten

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre Daten nicht in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs verarbeitet werden.

Sie können der Nutzung Ihrer Daten jederzeit widersprechen.

9. Nachhaltigkeit

Die Verantwortung für die Umsetzung von Nachhaltigkeit liegt sowohl bei Holz-Wastl als auch bei unseren Lieferanten. Wir ermutigen unsere Partner in der gesamten Lieferkette diese Nachhaltigkeitspunkte und Richtlinien zu verwenden, umzusetzen und auszubauen bzw. weiterzuentwickeln.

Die hervorzuhebenden Prinzipien sind:

- Ressourcenschonende und Umweltschonende Nutzung der notwendigen Rohstoffe, Hilfsmittel und Energiequellen. Vermeidung von umweltbelastenden Vorgängen/Abläufen. Reduktion von Treibhausemissionen, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz
Hierzu zählen speziell:
 - Wasser, Wasserqualität und deren Verbrauch
 - Verbrauch und Herkunft fossiler Brennstoffe
 - Luft und Luftqualität
 - Vermeidung von Treibhausgasen und deren Auswirkung
 - Vermeidung von aggressiven Chemikalien und dessen Verwendung, verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement
 - Natürliche Ressourcen schonend nutzen
 - Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Abfallreduzierung

Wir fordern unsere Partner und Lieferanten auf im Falle von Verletzung dieser Prinzipien, Maßnahmen zu treffen und umzusetzen bzw. die Firma Holz-Wastl zu informieren und ggf. gemeinsam Lösungen für die Abstellung der Probleme zu finden.

10. 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen

Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen leiten sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Rio-Erklärung zu Umwelt und Entwicklung und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ab.

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollten den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und respektieren.

Prinzip 2: Stellen Sie sicher, dass Sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeit

Prinzip 3: Unternehmen sollten die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen wahren

Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit

Prinzip 5: die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit

Prinzip 6: keine Beteiligung an Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf

Umfeld

Prinzip 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei der Bewältigung von Umweltproblemen unterstützen

Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um eine größere Verantwortung für die Umwelt zu fördern

Prinzip 9: Förderung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien

Anti-Korruption

Prinzip 10: Unternehmen sollten gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, vorgehen

10.1 Menschenrechte

Um ein menschenwürdiges Dasein führen zu können müssen unterschiedliche Mindeststandards erfüllt sein. Menschenrechte umfassen sowohl bürgerliche und politische Rechte als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Bürgerliche und politische Rechte – zum Beispiel

- Recht auf Leben
- Verbot der Folter und Sklaverei
- Recht auf persönliche Freiheit
- Recht auf Familie und Privatleben
- Recht auf ein faires Verfahren
- Recht auf Religionsfreiheit
- Meinungsäußerungsfreiheit
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Tarifverhandlungen)
- Recht auf politische Mitbestimmung

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – zum Beispiel

- Recht auf Arbeit
- Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf soziale Sicherheit
- Recht auf Nahrung und Wasser
- Recht auf Wohnung
- Recht auf Bildung

Kollektive Menschenrechte – zum Beispiel

- Recht auf Entwicklung
- Recht auf Selbstbestimmung
- Recht auf eine gesunde Umwelt

Die kollektiven Menschenrechte können nicht von einem einzelnen Menschen, sondern nur in Gemeinschaft mit anderen wahrgenommen werden

Sozusagen „über“ allen diesen Rechten steht das **Diskriminierungsverbot**: Alle Menschenrechte sind in nicht-diskriminierender Form zu gewährleisten. Das Gleichbehandlungsgebot ist für alle Menschenrechte relevant und zieht sich wie ein roter Faden durch das Menschenrechtssystem.

11. EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Die EU-Entwaldungsverordnung, offiziell als „Verordnung zur Bekämpfung der durch Entwaldung und Waldschädigung bedingten Risiken und Auswirkungen im Zusammenhang mit in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Waren“ bekannt,

wurde im Mai 2023 vom Europäischen Parlament angenommen. Diese Verordnung ist Teil der Bemühungen der Europäischen Union, den globalen Waldverlust zu bekämpfen und die Biodiversität zu schützen.

Weltweit schreitet die Entwaldung, vor allem in tropischen Regionen, in einem besorgniserregenden Tempo voran. Hauptursachen sind die Ausweitung der Landwirtschaft, der Bergbau. Bau von Infrastrukturen und die Urbanisierung.

In den Jahren 1990 bis 2020 sind weltweit ca. 420 Mio. Hektar Wald weltweit verloren gegangen. Ein erheblicher Teil dieses Waldverlustes ist legal (Forest Trends).

Vor allem Klimawandel und Biodiversitätsverlust werden durch die Entwaldung und Waldschädigung vorangetrieben.

Ziele der EUDR sind die Minimierung des Beitrags der EU zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung, Minimierung der Gefahr, dass Erzeugnisse aus Lieferketten am EU-Markt in Verkehr gebracht oder exportiert werden,

die in Verbindung mit Entwaldung/Waldschädigung stehen; Steigerung der EU-Nachfrage und des Handels mit legalen und „entwaldungsfreien“ Rohstoffen und Erzeugnissen sowie die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Biodiversitätsverlust.

Durch die EU-Entwaldungsverordnung verpflichtet sich Holz Wastl bestimmte Rohstoffe, welche in den EU-Markt eingeführt werden, daran zu arbeiten, dass die Produkte nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen haben. Deshalb werden die beauftragten Partner/Lieferanten aufgefordert einen Nachweis zu erbringen, dass die Waren auf legalen und entwaldungsfreien Flächen besorgt und produziert wurden. Dies beinhaltet auch eine Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette und detaillierte Sorgfaltspflicht.

12. PPWR-Verordnung

Die PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) ist eine EU-weit verbindliche Verordnung (VO 2025/40) zur Reduzierung von Verpackungsabfällen und zur Förderung von Wiederverwendung und Recycling.

Sie gilt für alle Verpackungen und verpackten Waren, die in der EU in Verkehr gebracht werden, einschließlich Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.

Für die Holz Wastl Logistikprozesse bedeutet dies insbesondere:

Verpackungen müssen minimiert, recyclingfähig und – wo möglich – wiederverwendbar sein.

Bestimmte Verpackungsarten und -formate können eingeschränkt oder verboten sein.

Zudem gelten Anforderungen an Materialzusammensetzung, Kennzeichnung, Mehrwegquoten sowie an die Dokumentation der Konformität.

Sie sind hiermit verpflichtet, nur PPWR-konforme Verpackungen zu beschaffen und einzusetzen sowie die Einhaltung entlang der Lieferkette sicherzustellen.

12.1 Anforderungen

Material & Aufbau

- Karton aus Papier bzw. Wellpappe
- Keine Kunststoffverbunde oder problematischen Beschichtungen
- Verwendung papierverträglicher Klebebänder, Etiketten und Farben
- Recyclingfähigkeit im Papierrecycling muss gegeben und nachweislich bestätigt sein

Materialkennzeichnung gemäß EU-Vorgaben

Kennzeichnung des Verpackungsmaterials, z. B. „PAP 20 – Papier / Karton“

Die Kennzeichnung kann aufgedruckt, gestempelt oder mittels Etiketts angebracht werden.

Eine prominente Platzierung ist nicht erforderlich; jedoch muss die Kennzeichnung gut lesbar sein.

Hinweis: Es dürfen keine Umwelt- oder Nachhaltigkeitsclaims (z. B. „umweltfreundlich“, „nachhaltig“, „recyclingfähig“) verwendet werden, sofern diese nicht ausdrücklich abgestimmt und nachweisbar sind.

12.2 Erzeugerpflichten

Hiermit bestätigen Sie der Holz Wastl Handels GesmbH, dass Sie als Erzeuger (gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR) für alle ab dem 12. August 2026 gelieferten Verpackungen sämtliche Erzeugerpflichten der PPWR ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Verbindlichkeit erfüllen werden.

Sofern in bestimmten Fällen ein Dritter als Erzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR gilt, stellen Sie sicher, dass die Erfüllung der Erzeugerpflichten gegenüber der Holz Wastl Handels GesmbH gewährleistet ist.

Die Erzeugerpflichten umfassen insbesondere:

- die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren,
- die Erstellung der erforderlichen EU-Konformitätserklärungen sowie
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung aller von Ihnen gelieferten Verpackungen, insbesondere gemäß Art. 15 Abs. 5 PPWR.

13. NIS2 Richtlinie

Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union.“

Zur Erfüllung der Anforderungen der europäischen NIS2-Richtlinie sowie zur Sicherstellung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus innerhalb unserer Lieferkette erwarten wir von unseren Lieferanten, Dienstleistern und Partnerunternehmen die Einhaltung geeigneter organisatorischer

und technischer Maßnahmen zur Cyber- und Informationssicherheit.

Da die von Ihnen erbrachten Leistungen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit unserer Systeme, Daten und Geschäftsprozesse haben können, sind folgende Mindestanforderungen verbindlich einzuhalten:

13.1 Anforderungen an Informationssicherheit und NIS2-Konformität

Sie verpflichten sich insbesondere:

- ein angemessenes Informationssicherheitsmanagement zu etablieren und aufrechtzuerhalten
- geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach aktuellem Stand der Technik umzusetzen
- Risiken im Bereich Cybersecurity regelmäßig zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten
- Zugriffs-, Berechtigungs- und Authentifizierungsverfahren angemessen abzusichern,
- Systeme gegen Schadsoftware, unbefugte Zugriffe und Datenverlust zu schützen
- Notfall-, Backup- und Wiederherstellungsverfahren vorzuhalten und regelmäßig zu testen
- Mitarbeitende regelmäßig zu Informationssicherheit und Cybersecurity zu sensibilisieren
- eingesetzte Subunternehmer und Unterlieferanten entsprechend zur Einhaltung vergleichbarer Sicherheitsstandards zu verpflichten.

13.2 Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen

Sicherheitsvorfälle, Cyberangriffe, Schwachstellen oder sonstige Ereignisse, die Auswirkungen auf unsere Systeme, Dienstleistungen, Daten oder Geschäftsprozesse haben könnten, sind unverzüglich an uns zu melden.

Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Eine Erstmeldung hat ohne schuldhafte Verzögerung nach Bekanntwerden des Vorfalls zu erfolgen.
- Alle relevanten Informationen zur Bewertung des Vorfalls sind zeitnah bereitzustellen.
- Eine qualifizierte Vorfallsmeldung mit einer ersten Einschätzung zu Ursache, Auswirkungen und eingeleiteten Gegenmaßnahmen ist spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des Vorfalls bereitzustellen.
- Wesentliche neue Erkenntnisse oder Änderungen der Risikobewertung sind unverzüglich nachzumelden.
- Nach Abschluss des Vorfalls ist auf Anforderung ein Abschlussbericht inklusive Ursachenanalyse und Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung bereitzustellen.

Die Meldung hat an folgende Kontaktstelle zu erfolgen:

helpdesk@holz-wastl.at

Wir behalten uns vor, geeignete Nachweise über die Umsetzung der genannten Anforderungen anzufordern oder entsprechende Audits durchzuführen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist wesentlicher Bestandteil der Geschäftsbeziehung und dient der gemeinsamen Erfüllung regulatorischer Verpflichtungen sowie dem Schutz der Informations- und Versorgungssicherheit.